



Handballregion Elbe Weser e.V.

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Rotenburg / Wümme (Altkreis BRV.)

Landkreis Stade

Stadt Bremerhaven

Ehrungsordnung

der

Handballregion Elbe Weser e.V.

im Handball-Verband
Niedersachsen e.V.

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|------------------------|-------|
| § 1 | Allgemeines | 3 |
| § 2 | Ehrenmitglieder | 3 |
| § 3 | Ehrungen | 3 |
| § 4 | Verleihungsrichtlinien | 3 |
| § 5 | Antragstellung | 3 |
| § 6 | Verleihung | 4 |
| § 7 | Widerruf von Ehrungen | 4 |
| § 8 | Inkraftsetzung | 4 |

§ 1 Allgemeines

Die Handballregion Elbe Weser e.V. (nachfolgend HREW genannt) verleiht als Anerkennung und Würdigung für besondere Verdienste um den Handballsport Auszeichnungen.

§ 2 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes der HREW vom Regionstag Personen, die sich um den Handballsport und der HREW besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

Es wird unterschieden in:

Ehrevorsitzender
Ehrenmitglied

§ 3 Ehrungen

Verliehen wird der Regionsehrenbrief mit Nadel.

§ 4 Verleihungsrichtlinien

Der Regionsehrenbrief kann an Mitarbeiter/in in den Vereinen und in der HREW verliehen werden, nach

- 10 Jahren Mitarbeit in der Region. Die Tätigkeiten als Mitarbeiter/in in den Kreisen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- 15 Jahren Tätigkeit als Schiedsrichter/in, als Abteilungsleiter/in in einer Handballabteilung, als Trainer/in oder Betreuer/in. Die Zeit als aktiver Handballer/in kann ab dem 18. Lebensjahr angerechnet werden, wenn mindestens für die letzten 4 Jahre vor der Verleihung eine Tätigkeit als Mitarbeiter/in oder Schiedsrichter/in nachgewiesen werden kann.
- **15 Jahren Seniorenspieler/in auf Regionsebene, innerhalb der aktiven Laufbahn.**

§ 5 Antragstellung

Anträge auf Regionsehrungen sind von den Vereinen, in einfacher Ausführung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Ehrungstermin an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu stellen.

§ 6 Verleihung

Die Ehrungen werden von einem Mitglied des Regionsvorstandes oder einem Beauftragten Mitarbeiter vorgenommen.

§ 7 Widerruf von Ehrungen

Der Erweiterte Vorstand in den Fällen des § 2 und der Vorstand in allen übrigen Fällen hat das Recht, Ehrungen zu widerrufen, wenn sich der Betreffende einer Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Entsprechende Anträge können auch von den Vereinen an den Vorstand gestellt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Ehrungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Widerruf an die HREW zurückzugeben.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist gültig ab 21. Oktober 2016